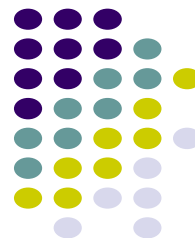


Die Systematik des Asylbewerberleistungsgesetzes – Mit Bezügen zum Sozialgesetzbuch

Dr. Thomas Spitzlei



Überblick

- Existenzsicherungsrecht im Sozialrecht
 - Verortung und Abgrenzung
 - Systematik
- Historische Entwicklung und Regelungskonzept
- Aufbau des AsylbLG
 - Persönlicher Anwendungsbereich
 - Leistungen
 - Kürzungen/Beschränkungen
- Fallbeispiel
- Überblick und Abgrenzung zu den SGB





EXISTENZSICHERUNGSRECHT IM SOZIALRECHT

3

Existenzsicherungsrecht als Teilmaterie des Sozialrechts



- Sozialrecht: vor allem SGB + § 68 SGB I
 - Sozialversicherungsrecht
 - SGB III, V, VI, VII, XI
 - Existenzsicherungsrecht
 - SGB II, XII
 - **AsylbLG?**
 - Nicht in § 68 SGB I genannt: Sozialrecht außerhalb des SGB
 - P: Verwaltungsverfahren -> Verweis in § 9 Abs. 4 auf §§ 44-50 SGB X
 - Zuständigkeit der Sozialgerichte über § 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG

4

Systematik sozialrechtlicher Regelungswerke



- Leistungsberechtigter Personenkreis
 - „persönlicher Schutzbereich“
- Leistungen
 - Grundgedanke des Existenzsicherungsrechts: **Bedürftigkeit**
 - Leistungsumfang = pauschalierter Bedarf
 - Pauschalierung = zahlenmäßige Typisierung
 - Abstellen auf den Regelfall
 - Praktikabilität (+) und Einzelfallgerechtigkeit/Bedarfsgerechtigkeit (-)
 - Verwendung eines Ersatzmerkmals: Leistungsumfang und -dauer

5



HISTORISCHE ENTWICKLUNG UND REGELUNGSKONZEPT

6

Historische Entwicklung des AsylbLG



- Inkrafttreten am 01.01.1993
 - Erheblicher Anstieg der Asylsuchenden zum damaligen Zeitpunkt wurde auf hohes Niveau der Sozialleistungen für Asylsuchende zurückgeführt
 - Zielsetzung daher: Leistungen reduzieren
 - Leistungsniveau etwa 20 % niedriger als bei Leistungen nach BSHG
 - Geringere Leistungen im Krankheitsfall
 - Deutlich mehr Sachleistungen als Geldleistungen

7

Historische Entwicklung des AsylbLG



- Erstes Gesetz zur Änderung des AsylbLG vom 26.05.1997
 - Erweiterung des erfassten Personenkreises
 - Verwaltungsverfahrenrechtliche Annäherung an Sozialrecht
- Zweites Gesetz zur Änderung des AsylbLG vom 25.08.1998
 - Erneute Erweiterung des erfassten Personenkreises
 - Einführung von Anspruchseinschränkungen bei Leistungsmissbrauch und Ablehnung von Arbeitsgelegenheiten

8



Historische Entwicklung des AsylbLG

- Entscheidung des BVerfG vom 18.07.2012
 - Regelsätze (seit 1993 unverändert) sind mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar
- In der jüngeren Vergangenheit wichtige Änderungen
 - **Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz** vom 20.10.2015
 - **Integrationsgesetz** vom 31.07.2016

9



Regelungskonzept

- Gesellschaftspolitische Erwägungen im Hintergrund
 - Forderung von Leistungskürzungen
 - Leistungsausschluss bei abgelehnten Asylbewerbern möglich?
 - Menschenwürde steht nicht zur Disposition der Migrationspolitik!
 - Grenzen beachten, die das BVerfG im Jahr 2012 aufgezeigt hat

10



Regelungskonzept

- Ziele des „neuen“ AsylbLG
 - Gewährung von Grundleistungen für Ausländer ohne verfestigten Aufenthaltstitel
 - Nach 15 Monaten Bezug von Leistungen auf Sozialhilfeniveau
 - Pflichtverstöße führen zu Beschränkung auf physisches Minimum
 - Verschärfung und Verfahrensbeschleunigung im Asyl- und Ausländerrecht soll im Leistungsrecht nachvollzogen werden
 - **Fazit:** Gesetzgeber zieht Gürtel nach „ungeplanter“ Ausweitung im Jahr 2012 nun wieder enger

11



Zuständigkeit

- § 10 S. 1 ermächtigt die Landesregierungen und die von diesen beauftragten obersten Landesbehörden zur Bestimmung der zuständigen Behörden und Kostenträger
- Einschlägig in RLP: Landesaufnahmegesetz (AufnG)
 - § 1 Abs. 1 AufnG -> Aufnahmepflicht
 - § 1 Abs. 2 AufnG -> KV kann die dem LK zugewiesenen Personen den großen kreisangehörigen Städten, den verbandsfreien Gemeinden und den VG zuweisen; die VGV kann die der VG zugewiesenen Personen den OG zuweisen
 - Zuständigkeit divergiert nach Aufenthaltsort der Leistungsberechtigten
 - In Aufnahmeeinrichtung i. S. d. § 44 AsylG -> ADD
 - Im Übrigen -> bei LK die KV und bei kreisfreien Städten die Stadtverwaltung
 - Möglichkeit der Übertragung auf große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Gemeinden und VG

12



SYSTEMATISIERUNG DES ASYLBLG

13

Systematisierung des AsylbLG



- Systematisierung anhand von Fragen, die ein grobes Prüfungsschema ergeben
 - Wer erhält Leistungen?
 - Was wird geleistet?
 - Welche Anforderungen werden gestellt?
 - Welche Beschränkungen gibt es?

14



Systematisierung des AsylbLG

- **Wer erhält Leistungen?**

- § 1 Leistungsberechtigte
- § 2 Besondere Leistungsberechtigte

- **Was wird geleistet?**

- § 2 Leistungen in besonderen Fällen -> **Leistungen nach SGB XII**
- § 9 Abs. 1 **KEINE** Leistungen nach SGB XII im Übrigen
- § 3 Grundleistungen
- § 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt
- § 6 Sonstige Leistungen

15

Systematisierung des AsylbLG



- **Welche Anforderungen werden gestellt?**

- § 5 Abs. 4 Arbeitsgelegenheiten annehmen
- § 5a Abs. 2 Arbeitsgelegenheiten (Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen) annehmen
- § 5b Abs. 1 Integrationskurse wahrnehmen
- § 7 Einkommen und Vermögen anrechnen lassen
- § 7a Sicherheitsleistung bei vorhandenem Vermögen
- § 8a Meldepflicht
- § 9 Abs. 3 Mitwirkungspflichten

16



Systematisierung des AsylbLG

• Welche Beschränkungen gibt es?

- § 1a Anspruchseinschränkungen
- § 5 Abs. 4 S. 2 Leistungsausschluss bei Ablehnung von Arbeit
- § 5a Abs. 3 Leistungsausschluss bei Ablehnung einer Integrationsmaßnahme
- § 5b Abs. 2 S. 1 Leistungsausschluss bei Nichtteilnahme an Integrationskurs
- § 8 Abs. 1 anderweitige Deckung des Lebensunterhalts
- § 11 Abs. 2 „falscher“ Aufenthaltsort -> Reisebeihilfe
- § 11 Abs. 2a fehlender Ankunftsnachweis -> § 1a Abs. 2 S. 2-4
- § 13 Bußgeld bei Verstoß gegen § 8a
- § 14 Anspruchseinschränkungen befristet auf sechs Monate

17



ERSTE FRAGE: PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Wer erhält Leistungen?

- § 1 Leistungsberechtigte
- § 2 Besondere Leistungsberechtigte

18



Leistungsberechtigte, § 1 Abs. 1

- Ausländer (Art. 116 Abs. 1 GG, § 2 Abs. 1 AufenthG)
- Tatsächlicher Aufenthalt im Bundesgebiet
- 1. Aufenthaltsgestattung nach AsylG
- 2. Einreise über Flughafen
- 3. Aufenthaltserlaubnis
- 4. Duldung
- 5. Vollziehbar ausreisepflichtig
- 6. Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder von in Nr. 1-5 genannten Personen
- 7. Folgeantrag nach § 71 AsylG/Zweitantrag nach § 71a AsylG

Voraussetzungen in
Nr. 1-7 müssen nur
alternativ vorliegen

19



Leistungsberechtigte, § 1 Abs. 2, 3

- Ausländer mit anderem Aufenthaltstitel als Aufenthaltserlaubnis und mit Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten sind nicht leistungsberechtigt, § 1 Abs. 2
- Ende der Leistungsberechtigung, § 1 Abs. 3 S. 1
 - Ausreise
 - Entfallen der Leistungsvoraussetzung
 - Anerkenntnis als Asylberechtigter
- Kinder erhalten dieselben Leistungen wie ihre Eltern, § 1 Abs. 3 S. 2

20



Ratio: Leistungsberechtigte

- Leistungsberechtigt sind Ausländer, die sich aufgrund ihres formalen Aufenthaltsstatus zu einem **vorübergehenden Zweck ohne längerfristige Bleibeperspektive** in Deutschland aufhalten
- Für alle anderen ist eine Leistungsberechtigung nach dem SGB XII zu prüfen

21



Analog-Leistungsberechtigte, § 2

- 15-monatiger, nicht rechtsmissbräuchlicher Aufenthalt im Bundesgebiet ohne wesentliche Unterbrechung, § 2 Abs. 1
 - Allein tatsächlicher Aufenthalt (Wartezeit) entscheidend, keine Vorbezugszeit nötig (Änderung durch AsylVfBeschlG)
 - Verkürzung von 48 auf 15 Monate durch AsylVfBeschlG
 - **Rechtsfolge: §§ 3, 4, 6, 7 gelten nicht**
 - D. h. vor allem: (höherer) Leistungsbezug nach SGB XII
 - **§§ 5, 5a, 5b gelten nach Änderung durch Integrationsgesetz: Arbeitsgelegenheiten/Integrationsmaßnahmen sind immer wahr zu nehmen**
 - Bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft bestimmt Behörde die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände, § 2 Abs. 2
 - Minderjährige Kinder erhalten Leistungen wie Eltern, § 2 Abs. 3

22

Welche Leistungen kommen in Betracht?



- Wichtige Weichenstellung: Anwendungsbereich von § 1 oder § 2 eröffnet?
- § 1 Abs. 1 → Leistungen nach §§ 3 ff.,
Ausschluss des SGB XII nach § 9
Abs. 1
- § 2 → Leistungen nach dem SGB XII

23



ZWEITE FRAGE: LEISTUNGSSPEKTRUM

Was wird geleistet?

- § 3 Grundleistungen
- § 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt
- § 6 Sonstige Leistungen
- § 2 Leistungen in besonderen Fällen

24



Grundleistungen, § 3

- § 3 Abs. 1 Unterbringung in Aufnahmeeinrichtung i. S. v. § 44 Abs. 1 AsylG (nach § 47 Abs. 1 S. 1 AsylG bis zu 6 Monate!)
 - Notwendiger Bedarf nach § 3 Abs. 1 S. 1
 - Notwendiger persönlicher Bedarf nach § 3 Abs. 1 S. 5
- **Grundsatz: Sachleistungen**
 - Beim notw. Bedarf **zwingend** nach § 3 Abs. 1 S. 2
 - Ausnahme: Kleidung, § 3 Abs. 1 S. 3 (Wertgutscheine, unbare Abrechnung)
 - Beim notw. pers. Bedarf „**soll**“ nach § 3 Abs. 1 S. 6
 - Bei unvertretbarem Verwaltungsaufwand sind Geldleistungen **möglich**, § 3 Abs. 1 S. 7
 - Umfang: § 3 Abs. 1 S. 8 Nr. 1-6

25

Grundleistungen, § 3



- § 3 Abs. 2 Unterbringung außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung i. S. v. § 44 Abs. 1 AsylG
 - Notwendiger Bedarf nach § 3 Abs. 1 S. 1
 - Notwendiger persönlicher Bedarf nach § 3 Abs. 1 S. 5
 - Zusätzlich: Unterkunft, Heizung und Hausrat, § 3 Abs. 2 S. 4
- **Grundsatz: Geldleistungen**
 - Beim notw. Bedarf **vorrangig** nach § 3 Abs. 2 S. 1
 - Umfang: § 3 Abs. 2 S. 2
 - Nur soweit nach Umständen **erforderlich**: unbare Abrechnungen, Wertgutscheine, Sachleistungen, § 3 Abs. 2 S. 3
 - Beim notw. pers. Bedarf **zwingend** nach § 3 Abs. 2 S. 5
 - Ausnahme: Bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft i. S. v. § 53 AsylG **kann** soweit wie möglich auch Sachleistung erfolgen

26



Grundleistungen, § 3

- Modalitäten der Festsetzung und Auszahlung in § 3 Abs. 4-6
- Jährliche Anpassung nach § 28a SGB XII, § 3 Abs. 4
 - Früher nicht erfolgt, vom BVerfG im Jahr 2012 gerügt
- Neue Festsetzung, wenn Ergebnis einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegt, § 3 Abs. 5
- Leistungen in Geld und Geldeswert **sollen** persönlich ausgehändigt werden, § 3 Abs. 6
 - Anteilige Berechnung möglich
 - Maximal einen Monat im Voraus

27



Grundleistungen, § 3

- § 3 Abs. 3 Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft
 - **Zusätzlich** zu Leistungen nach § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2
 - Nur bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
 - Wieso nicht auch für „normale“ Erwachsene? Aufenthalt der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ist nur ein vorübergehender, deshalb soll keine Einbindung erforderlich sein
 - Leistungsumfang: Verweis auf §§ 34, 34a und 34b SGB XII

28



Überblick: §§ 34, 34a, 34b SGB XII

- Leistungen für Schüler, § 34 Abs. 2-6 SGB XII
 - Klassenfahrten, Schulausflüge, persönlicher Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung
- Leistungen bis zum 18. Lebensjahr, § 34 Abs. 7 SGB XII
 - 10 € monatlich für u. a. Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen
- Antragserfordernis, § 34a Abs. 1 SGB XII
- Sach- und Dienstleistungen, insb. personalisierte Gutscheine oder Direktzahlungen, § 34a Abs. 2 SGB XII
- Bei Selbstvornahme: Ausnahme vom Antragserfordernis in § 34b S. 2 SGB XII, wenn es dem Leistungsberechtigten nicht möglich war, Antrag zu stellen

29

Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, § 4



- Medizinische Versorgung nur zur Behandlung akuter Erkrankungen und akuter/chronischer Schmerzzustände, § 4 Abs. 1 S. 1
 - Parallele zu § 16 Abs. 3a SGB V bei Nichtzahlung von Beiträgen
 - P: Brille, Hörgerät und Rollstuhl (-), allenfalls über § 6 Abs. 1 (str.)
- Versorgung mit Zahnersatz nur, soweit unaufschiebbar, § 4 Abs. 1 S. 3 (Details str.)
- Weitergehende Leistungen für werdende Mütter und Wöchnerinnen (bis zu einer Woche nach Entbindung), § 4 Abs. 2

30



Sonstige Leistungen, § 6

- Korrektur der im Einzelfall ungerechten Pauschalierung, aber kein Aufladen des AsylbLG auf SGB XII-Niveau durch Hintertür!
- Fallgruppen
 - Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit
 - Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern
 - Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht
- Ermessensentscheidung, keine abschließende Aufzählung!
- I. d. R. Sachleistungen
- Erforderliche medizinische/sonstige Hilfe bei besonders schweren Einzelschicksalen (Folter, Vergewaltigung etc.), § 6 Abs. 2

31



Vergleich: Leistungen nach SGB XII

- Einschlägig bei tatsächlichem Aufenthalt von mind. 15 Monaten, § 2 Abs. 1, auch für Kinder, § 2 Abs. 3
- Leistungsspektrum nach § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII
 - Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege
 - Beschränkungen im Vergleich zu „voller“ Leistung nach § 8 SGB XII gelten nicht, wenn Niederlassungserlaubnis oder befristeter Aufenthaltstitel vorliegen, § 23 Abs. 1 S. 4 SGB XII
- Zentral: Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27a, 28 SGB XII (+ Anlage zu § 28 SGB XII)

32



Vergleich: Leistungen nach SGB XII

Beträge in Euro, Stand: 2017	Alleinstehender Erwachsener	Zwei Erwachsene	Erwachsene ohne Haushalt	Jugendliche 15-18 Jahre	Kinder 7-14 Jahre	Kinder bis 6 Jahre
AsylbLG	219+135	196+122	176+108	200+76	159+83	135+79
SGB XII	409	368	327	311	291	237
Differenz	55	50	43	35	49	23

Wichtig: Diese Differenz bezieht sich allein auf den Regelbedarf bzw. notwendigen (persönlichen) Bedarf! Vor allem die (teuren) Gesundheitsleistungen nach SGB XII (Standard des SGB V nach § 52 SGB XII) gehen deutlich (!) weiter als nach AsylbLG.

33



DRITTE FRAGE: ANFORDERUNGEN

Welche Anforderungen werden gestellt?

- § 5 Abs. 4 Arbeitsangelegenheiten annehmen
- § 5a Abs. 2 Arbeitsgelegenheiten (Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen) annehmen
- § 5b Abs. 1 Integrationskurse wahrnehmen
- § 7 Einkommen und Vermögen anrechnen lassen
- § 7a Sicherheitsleistung bei vorhandenem Vermögen
- § 8a Meldepflicht
- § 9 Abs. 3 Mitwirkungspflichten

34



Arbeitsangelegenheiten, § 5

- Arbeitsangelegenheiten sind anzubieten
 - In Aufnahmeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen, § 5 Abs. 1 S. 1
 - Bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern, § 5 Abs. 1 S. 2
- Aufwandsentschädigung von 0,80 € je Stunde, § 5 Abs. 2
- Pflicht zur Wahrnehmung für arbeitsfähige (1), nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte (2), die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind (3), § 5 Abs. 4 S. 1
 - Pflicht ist eine Obliegenheit, kann nicht zwangsweise durchgesetzt werden
 - Unbegründete Ablehnung -> **Leistungsausschluss!**
 - Nach h. M. kein vollständiger Ausschluss, sondern Reduzierung nach § 1a

35

Die neuen §§ 5a und 5b



- Größte Änderung durch Art. 4 Integrationsgesetz
- § 5a Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen
 - Volljährigen, nicht schulpflichtigen Flüchtlingen, mit Ausnahme von Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 können Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden
 - **Pflicht** zur Annahme zumutbarer Tätigkeiten
 - **§ 1a Abs. 2 S. 2-4** gilt bei Weigerung ohne wichtigen Grund
- § 5b Sonstige Maßnahmen zur Integration
 - Pflicht zum Besuch von Integrationskursen nach § 43 AufenthG
 - **Parallelvorschrift zu § 5a** hinsichtlich Personenkreis, Zumutbarkeit und Rechtsfolge

36

Anrechnung von Einkommen und Vermögen, § 7



- Grundsatz: Subsidiarität der Hilfe, daher Vermögen und Einkommen vollständig aufbrauchen, bevor Hilfe in Anspruch genommen wird
 - Vermögen = vorhanden zu Beginn des Bezugszeitraums
 - Einkommen = fließt während Bezugszeitraum hinzu
- § 7 Abs. 2 -> gar nicht als Einkommen zu berücksichtigen
- § 7 Abs. 3 S. 2 -> Absetzbeträge (= Nettobetrag, wegen „verfügen“)
- § 7 Abs. 3 S. 1 -> Freibeträge
- § 7 Abs. 5 S. 1, 2 -> Freibetrag von 200 € pro Person + Gegenstände, die zur Aufnahme/Fortsetzung der Berufsausbildung/Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, bleiben außen vor
- § 7a -> Sicherheitsleistung bei vorhandenem Vermögen kann verlangt werden

37

Melde- und Mitwirkungspflicht, §§ 8a f.



- Meldepflicht, § 8a
 - Aufnahme einer (un-)selbständigen Erwerbstätigkeit ist spätestens nach drei Tagen zu melden
- Mitwirkungspflicht, § 9 Abs. 3
 - Verweis auf §§ 60-67 SGB I

38



VIERTE FRAGE: BESCHRÄNKUNGEN

Welche Beschränkungen gibt es?

- § 1a Anspruchseinschränkungen
- § 5 Abs. 4 S. 2 Leistungsausschluss bei Ablehnung von Arbeit
- § 5a Abs. 3 Leistungsausschluss bei Ablehnung einer Integrationsmaßnahme
- § 5b Abs. 2 S. 1 Leistungsausschluss bei Nichtteilnahme an Integrationskurs
- § 8 Abs. 1 anderweitige Deckung des Lebensunterhalts
- § 11 Abs. 2 „falscher“ Aufenthaltsort
- § 11 Abs. 2a fehlender Ankunfts nachweis
- § 13 Bußgeld bei Verstoß gegen § 8a
- § 14 Anspruchseinschränkungen befristet auf 6 Monate

39

Anspruchseinschränkungen, § 1a Abs. 1



- Große Änderungen durch AsylVfBeschlG
 - Zielsetzung: Verschärfungen im Asyl- und Ausländerrecht werden im Leistungsrecht umgesetzt, vor allem vollziehbar Ausreisepflichtige erfahren spürbare Leistungseinschränkungen
- Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6, die sich nur zum Erhalt von Leistungen in BRD begeben haben, erhalten Leistungen nur, soweit im Einzelfall **unabweisbar geboten**, § 1a Abs. 1
 - Sozialhilfe erlangen = prägendes Motiv, also: finaler Bezug zwischen Einreise und Sozialhilfebezug nötig
 - Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „unabweisbar geboten“ durch Verwaltungs- und Gerichtspraxis

40



Anspruchseinschränkungen, § 1a Abs. 2

- Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5, für die Ausreisetermin und -möglichkeit bestehen, haben nach Ausreisetermin keinen Anspruch auf Leistungen nach §§ 2, 3 und 6
 - Also nur noch nach § 4 bei Krankheit
 - Und gem. S. 2 zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft, einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege
 - Das ist der notwendige Bedarf i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 1 – ohne Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts
 - Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs entfallen komplett!
 - **Ausnahme 1:** Gründe der gescheiterten Ausreise **nicht zu vertreten**, S. 1, dann weiter normaler Bezug
 - **Ausnahme 2:** Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall, S. 3, dann können weitere Leistungen nach § 3 Abs. 1 S. 1 gewährt werden
 - Nicht nach § 3 Abs. 1 S. 5 – notwendiger persönlicher Bedarf entfällt selbst dann!

41



Anspruchseinschränkungen, § 1a Abs. 3

- Für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, gilt § 1a Abs. 2 entsprechend, vgl. S. 1
- Für Familienangehörige (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) gilt wegen des Verweises in S. 3 dasselbe
 - Redaktionelles Versehen! Verweis muss auf Abs. 3 S. 1 gehen, nicht auf Abs. 1
 - Stellt sicher, dass jedes Familienmitglied die Gründe **selbst** zu vertreten haben muss (keine „Mithaftung“)

42

Anspruchseinschränkungen, § 1a Abs. 4



- Für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 5, die von Relocationsbeschlüssen des Rates der Europäischen Union betroffene Drittstaatsangehörige oder Staatenlose sind, gilt § 1a Abs. 2 entsprechend
 - P: Fehlverhalten scheint allein in Zugehörigkeit zum Personenkreis der sog. „relocated people“ zu liegen
 - Vieles noch unklar!
- Abs. 4 S. 2: internationaler Schutz oder Aufenthaltsrecht durch anderen Mitgliedsstaat/am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat

43

Anspruchseinschränkungen, § 1a Abs. 5



- Für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 7 gilt § 1a Abs. 2 ebenfalls, wenn sie (alternativ)
 - Ihre Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 4, 5 AsylG verletzen
 - Den Termin zur förmlichen Antragstellung bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht wahrgenommen haben
 - Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern, § 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylG

44



FALLBEISPIEL

45

Beispiel



- S, 32 Jahre alt, und seine 4 Jahre alte Tochter T, beide Syrer, leben in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Er ist vor 4 Monaten eingereist und besitzt eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz, seine Tochter kam vor wenigen Tagen in Begleitung von Freunden über die „Mittelmeer-Route“ nach. Sie verfügen über Bargeldreserven von umgerechnet 400 €. Welche Leistungen stehen ihnen zu?

46



Beispiel

- 1. Frage: persönlicher Anwendungsbereich?
 - § 1 Abs. 1 Nr. 1 (S), Nr. 6 (T)
- 2. Frage: welche Leistungen?
 - § 3 Abs. 1 wg. Aufnahmeeinrichtung
 - § 3 Abs. 1 S. 1 notw. Bedarf
 - § 3 Abs. 1 S. 5 notw. pers. Bedarf
 - Im Grundsatz Sachleistungen
 - § 3 Abs. 3 (nur T)

47



Beispiel

- 3. Frage: welche Anforderungen?
 - § 5 Abs. 4 S. 1: S muss angebotene Arbeiten annehmen, T nicht
 - §§ 5a, b: Wiederum Pflicht zur Teilnahme für S, nicht für T
 - § 7 Abs. 5 S. 1: Freibetrag von 200 € pro Person, Vermögen egal
 - § 8a: Meldepflicht, § 9a Abs. 3: Mitwirkungspflicht
- 4. Frage: welche Beschränkungen?
 - Keine Hinweise im SV

48

Beispiel



- Abwandlung 1: Was ändert sich, wenn beide aus der Erstaufnahmeeinrichtung in eine eigene Wohnung ziehen?
 - 2. Frage: § 3 Abs. 2
 - Geldleistungen!
- Abwandlung 2: Was ändert sich nach einer Aufenthaltsdauer von 15 Monaten?
 - 1. Frage: § 2 Abs. 1, 3
 - 2. Frage: § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII (deutlich höhere Leistungen)

49



ÜBERBLICK UND ABGRENZUNG ZU DEN SGB

50



AsylbLG, SGB XII oder SGB II?

- Differenzierung in zeitlicher Hinsicht
 - Zunächst stets AsylbLG, wenn dessen Anwendungsbereich eröffnet
 - Nach 15 Monaten: SGB XII mit Einschränkungen nach AsylbLG, § 2 Abs. 1
 - Nach spätestens fünf Jahren: SGB II möglich, § 7 Abs. 1 S. 4 SGB II

51

AsylbLG, SGB XII oder SGB II?



- Problem: Zusätzlich gesetzliche Differenzierung nach Aufenthaltsrecht
 - Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 unterfallen nicht dem SGB, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II + § 23 Abs. 2 SGB XII
 - „Türöffner“ für SGB II und SGB XII ist anderer Aufenthaltstitel als Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, 24, 25 Abs. 4 S. 1, Abs. 5 für mehr als sechs Monate, § 1 Abs. 2
 - Abgrenzung SGB II und SGB XII erfolgt wie im „Normalfall“ eines Deutschen, § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II:
 - SGB II → erwerbsfähig
 - SGB XII → erwerbsunfähig (Alter, körperliche/geistige Verfassung)

52



§ 7 Abs. 1 SGB II Leistungsberechtigte

1Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die [...] [15-67 Jahre alt, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der BRD haben]

2Ausgenommen sind

1.Ausländerinnen und Ausländer, die [...] [vor allem: keine Arbeitnehmer sind] für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,

2.Ausländerinnen und Ausländer,

a)die **kein Aufenthaltsrecht** haben,

b)deren **Aufenthaltsrecht** sich **allein aus dem Zweck der Arbeitsuche** ergibt oder

c) [...],

3.Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

3Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. 4**Abweichend von Satz 2 Nummer 2** erhalten Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen **Leistungen nach diesem Buch, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben**; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/ EU festgestellt wurde. 5Die Frist nach Satz 4 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde. 6Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts nicht angerechnet. 7Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

53

§ 23 SGB XII Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer



(1) 1Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. 2Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben unberührt.[...] 4Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. [...]

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.

(3) 1Ausländer und ihre Familienangehörigen erhalten keine Leistungen nach Absatz 1 oder nach dem Vierten Kapitel, wenn

1.sie weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige [...] sind, für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,

2.sie **kein Aufenthaltsrecht** haben oder sich ihr **Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche** ergibt,

3. [...] oder

4.sie eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen.

2Satz 1 Nummer 1 und 4 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

3Hilfebedürftigen Ausländern, die Satz 1 unterfallen, werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen nach Satz 3.

[...] 7**Abweichend von Satz 1 Nummer 2 und 3 erhalten Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten**; [...]

54

Leistungen nach SGB II und SGB XII



- Leistungen nach SGB II ergeben sich aus §§ 16, 19 SGB II
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, § 16 SGB II
 - Beratung, Vermittlung, Weiterbildung etc.
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, § 19 SGB II
 - Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe

55

Leistungen nach SGB II und SGB XII



- Leistungen nach SGB XII ergeben sich aus § 23 Abs. 1 SGB XII
 - Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel), Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII), Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII) sowie Hilfe zur Pflege (7. Kapitel)
 - Nicht geleistet werden hingegen: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel), Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel), Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel), vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII), Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII) und Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII)

56



Weitere SGB von Relevanz

- SGB III nur nach beendeter Beschäftigung (§ 7 SGB IV) von gewisser Dauer
 - Leistung von Arbeitslosengeld I (60 % oder 67 % des pauschalierten Nettoentgelts)
- Mit Aufnahme einer Beschäftigung erfolgt auch volle Versicherung im SGB V – gesetzliche Krankenversicherung
- Wenn Anwendungsbereich eines SGB eröffnet ist:
 - Allgemeiner Teil SGB I
 - Verfahrensrecht SGB X

57



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

ENDE

58